

Universitätsstadt Tübingen
Kommunale Servicebetriebe Tübingen
Ibrahimovic, Miriam Telefon: 07071-204-1595
Gesch. Z.: KST / Ib/

Vorlage 119/2023
Datum 06.04.2023

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Zukunftsplanung Müllabfuhr in der Stadt Tübingen**

Bezug: 478/2009, 36/20210, 207/2010, 369/2011, 74/2012, 525/2013

Anlagen:

Beschlussantrag:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis über die Sammlung sowie den Abtransport von Abfällen wird zum 31.12.2024 gekündigt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis entstehen bzw. werden ab dem Jahr 2025 folgende Kosten vermieden:

Ersätze-Erhöhung:	ca. 850.000 EURO, abschmelzender Betrag in den Folgejahren
Vermeidung eines jährlichen Defizites:	ca. 250.000 – 300.000 EURO
Vermeidung Investitionsvolumen Fahrzeuge:	ca. 3,5 – 4,0 Mio. EURO
Vermeidung Investitionsvolumen Standortplanung:	derzeit nicht zu beziffern

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die KST führt im Auftrag des Landkreises die Sammlung sowie den Abtransport von Abfällen im gesamten Stadtgebiet durch. Letztmalig wurde die Vereinbarung ab dem Jahr 2013 neu abgeschlossen bzw. angepasst. Auf Grund der signifikant defizitären Entwicklung im Betriebszweig Müllabfuhr ist die Kündigung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dabei gilt es, die vertraglich festgelegte Kündigungs- sowie Verlängerungsfrist (bis 30.06.2023) zu berücksichtigen.

Bei einer Kündigung endet die Vereinbarung zum 31.12.2024. Ein Ausbleiben der fristgerechten Kündigung verlängert die Vereinbarung um fünf Jahre bis Ende 2029. Im Anschluss daran verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von der Stadt oder dem Landkreis spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Im Rahmen der Zusammenstellung aller entscheidungsrelevanten Informationen sowie deren Kommunikation kann von einer hohen Komplexität gesprochen werden. Diese führt dazu, dass in enger Abstimmung mit der Personalvertretung der KST ein mehrstufiges Vorgehen zur Bewältigung des Entscheidungsprozesses gewählt wurde. Am 19.04.2023 wird im Bereich Müllabfuhr eine Teilpersonalversammlung abgehalten, um über das anstehende Entscheidungsverfahren und die relevanten Informationen zu berichten. Der anschließende Planungsausschuss am 20.04.2023 wird als Informationseinbringung genutzt, um ebenso das Gemeinderatsgremium in den komplexen Sachstand einführen zu können. Im weiteren Verfahren stehen Gespräche mit der Personalvertretung an, um deren Beteiligung sicherzustellen. Am Ende des Prozesses erfolgt in weiteren Gremiensitzungen die endgültige Beschlussfassung.

Die Entscheidung muss auf Grund der bestehenden Kündigungsfrist bis zum 30.06.2023 getroffen sein.

2. Sachstand

Der Landkreis Tübingen hat im Jahr 2011 die Abfallentsorgung für das gesamte Kreisgebiet für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2020 neu ausgeschrieben. Wesentliche Merkmale der damaligen Neuausschreibung waren die Umstellung auf ein leistungsbezogenes Gebührensystem mit bechipten Abfallbehältern. Das System ermöglicht die Dokumentation der individuellen Leerungsanzahl pro Behälter. Darüber hinaus wurden rollbare Abfallbehälter eingeführt, um die gesundheitliche Belastung des Abfuhrpersonals zu reduzieren.

Im Rahmen der zuvor genannten Ausschreibung kam es zu einer Anpassung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der KST und dem Landkreis. Die Mindestlaufzeit der angepassten Vereinbarung wurde auf den Zeitraum 2013-2020 fixiert und beinhaltet die Sammlung und den Abtransport von Abfällen in Tübingen. Dabei erstreckt sich das Abfuhrgebiet über den Tübinger Stadtkern, die Stadtteile und die Tübinger Ortschaften.

Seit dem Jahr 2020 wurde sich auf Verlängerungen um jeweils ein Jahr verständigt.

Ein zentraler Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ein festgelegter

Maximalbetrag. Für das Jahr 2021 beträgt dieser 1.358.382 EURO zzgl. eines Personalkostenzuschlags in Höhe von 74.345 EURO. Darüber hinaus enthält der Maximalbetrag eine Preisgleitklausel (Personal, Dieselmotoren, Fahrzeuganschaffungen), die bei entsprechenden Entwicklungen eine jährliche Anpassung bewirkt. Die Praxis zeigt, dass die vertraglich geregelte Preisgleitklausel nicht sämtliche Kostensteigerungen auffängt, was in den letzten 3-4 Jahren zu einem strukturellen Defizit führte. Um diesen Zustand zu verbessern, wurden mehrere Gespräche mit dem Landkreis geführt. Dabei sind vertragliche Anpassungsspielräume in der Abrechnung erörtert und angepasst worden mit dem Ergebnis, dass ein strukturelles Defizit bestehen bleibt. Weitere Anpassungen sind nicht möglich.

2.1 Gesamtsituation und Wirtschaftlichkeit der städtischen Müllabfuhr

Strukturell ist der Bereich Müllabfuhr dem Betriebszweig Infrastruktur (Bauhof, Stadtgärtnerei, Verkehrstechnik) als eigene Abteilung zugeordnet und beschäftigt derzeit 21 Mitarbeiter; davon zwei Verwaltungskräfte (eine Führungskraft und ein Stellvertreter, der gleichzeitig den Änderungsdienst ausführt), sieben Fahrer sowie zwölf Lader. Der Fuhrpark umfasst insgesamt 8 Müllfahrzeuge für die entsprechenden Mülltouren (Restmüll, Biomüll, Altpapier, Sperrmüll, Elektroschrott, Holz, Grüngut).

Mit 1.358.382 EURO (ca. 81 % der Gesamteinnahmen) war der Landkreis Tübingen im Jahr 2021 der Hauptauftraggeber der Müllabfuhr. Hinzu kommen ca. 15 % der Einnahmen (293.197 EURO) durch Aufträge der Stadt (Restmüll und Altpapier) sowie ca. 2 % durch Erlöse von Dritten (Versicherungen etc.).

In den letzten 3-4 Jahren hat sich gezeigt, dass die vorhandene Einnahmenstruktur die steigenden Betriebsausgaben nicht decken kann und sich somit die Bereichsergebnisse der Müllabfuhr defizitär entwickeln, in den Jahren 2019-2021 zwischen 220.000 und 273.000 EURO.

Im Wirtschaftsplan 2022 ist ein Defizit in Höhe von 377.090 EURO eingeplant.

Bereich Müllabfuhr	2019	2020	2021	Plan 2022
Ergebnis in Euro	-272.613,74	-269.234,07	-219.744,86	-377.090,00

Obwohl in den Gesprächsrunden mit dem Landkreis konstruktive Abrechnungs- und Anpassungsmöglichkeiten innerhalb der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgearbeitet und vereinbart wurden, bleibt die defizitäre Situation prekär. Die in einer ersten Hochrechnung für das Jahr 2022 prognostizierte Anhebung des maximalen Leistungsentgelts um ca. 210.000 EURO ist wirtschaftlich unzureichend. Gesamtheitlich ist

somit festzustellen, dass ein Fortführen der aktuellen Vereinbarung weiterhin zu einem strukturellen Defizit in Höhe von 250.000 – 300.000 EURO führen wird, welches sich in den Folgejahren verstärkt.

Personalkosten

Auf Grund der Tarifvereinbarungen im öffentlichen Dienst sowie der gegebenen Altersstruktur sind die Personalkosten im Vergleich zur Privatwirtschaft relativ hoch (Personalkosten Stand 2022: 1.130.382 Euro).

Dieser Umstand trägt in Verbindung mit einem hohen Krankenstand im Betriebszweig Müllabfuhr (2021: 11,75 %; 2022: 21,17 %) zu einem Großteil des Defizits bei, da kurzfristig angefordertes Personal über externe Dienstleister (Lader) und andere KST-Bereiche (Lader und Fahrer) nur sehr kostenintensiv bezogen werden können. Dies verbraucht nicht nur unverhältnismäßig stark liquide Mittel, sondern bedeutet auch einen zeitlichen Mehraufwand für die Verwaltung. Diese Kosten- und Aufwandsintensität wird allerdings durch das Erreichen eines hohen Dienstleistungsstandards mit termingerechter Abholung, ohne Verschiebungen, Nachfahren oder Ausfällen legitimiert.

Ergänzend dazu ist es der Anspruch der KST, den eigenen Mitarbeitern einen guten verlässlichen Arbeitsstandard zu bieten. Beispielhaft ist die vollständige Müllautobesetzung mit drei anstatt wie oft von externen Dienstleistern mit ein bis zwei Personen zu nennen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Kostenverlauf für externe Personalbeschaffung bei der Müllabfuhr.

Jahr	2019	2020	2021	2022
Kosten in EUR	79.841,28	110.241,93	78.130,51	212.130,48

Rechnet man diese Kosten in Personalstellen um, wären dies ca. vier Mitarbeiter_innen, die intern zu besetzen wären.

Altersstruktur

Die Altersstruktur im Bereich Müllabfuhr sieht wie folgt aus:

Altersskala in Jahren	Anzahl an Mitarbeiter_innen
< 20	0
30 – 39	1
40 – 44	0
45 – 49	5
50 – 54	6
55 – 59	4

Es lässt sich erkennen, dass der Altersdurchschnitt überdurchschnittlich hoch ist und in absehbarer Zeit Renteneintritte bevorstehen. Bereits Mitte 2023 wird die Führungskraft in Altersteilzeit gehen; der Stellvertreter scheidet Ende 2024 aus.

Die Stellennachbesetzung erweist sich im Rahmen des Fachkräftemangels bereits heute als schwieriges Unterfangen und stellt die KST vor erhebliche Herausforderungen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Problematik zukünftig verstärkt.

Fahrzeugkosten

Für die Sammlungs- und Transportleistungen stehen im städtischen Fuhrpark insgesamt zehn Fahrzeuge zur Verfügung. Fünf Fahrzeuge sind im Besitz der KST (Anlagenbuchwert zum 31.12.2022: 130.119 EURO), fünf Fahrzeuge werden angemietet (Mietkosten pro Jahr: 201.700 EURO). Die Fahrzeuge der einzelnen Müllbereiche teilen sich wie folgt auf:

Sammlung von Rest- und Biomüll - 7 LKWs:

3 im Eigentum (16 J. / 8 J. / 8 J.) / 4 zur Miete (3 x 6 J. / 1 x 3 J.)

Sammlung von Sperrmüll - 2 LKWs:

1 im Eigentum (17 J.) / 1 zur Miete (3 J.)

Sammlung von Sperrmüll (Ersatz) - 1 LKW:

1 im Eigentum (21 J.)

Es fällt auf, dass die eigenen Fahrzeuge bereits relativ fortgeschrittene Nutzungsdauern aufweisen. In Folge dessen sind die jährlichen Unterhaltungs-/ Reparaturkosten sehr hoch. Die Vergangenheit und auch der Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen und Fahrzeugherstellern zeigt deutlich auf, dass ein Müllfahrzeug auf Grund der hohen Aus- und Belastung nach spätestens acht Jahren ausgetauscht werden sollte, um hohe Reparaturkosten zu vermeiden.

Die Entwicklung der Reparaturkosten in den letzten drei Jahren:

Jahr	2020	2021	2022
Reparaturkosten in EUR	140.000	162.000	112.250

2.2. Erforderliche Investitionen

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind immer noch spürbar, die des Ukraine-Kriegs allgegenwärtig. Darüber hinaus verschärft sich der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt. Die aktuellen und zukünftigen Anforderungen sind für die KST fordernd. In diesem Umfeld ist die Fortführung der städtischen Müllabfuhr eine große Herausforderung und bedarf zwingend einer detaillierten Planung der Investitionen.

Fuhrpark

In Anbetracht des stark veralteten Fuhrparks sowie den derzeitigen langen Lieferzeiten und gestiegenen Preisen für Spezialfahrzeuge muss entsprechend des Bedarfs von sieben Fahrzeugen mit einem Investitionsvolumen von ca. 3,5 - 4,0 Mio. EURO gerechnet werden. Dabei berücksichtigt das Investitionsvolumen unter anderem ein Fahrzeug mit einem alternativen Antrieb i.H.v. ca. 1,5 Mio. EURO. Dies ist erforderlich, da das in 2021 verabschiedete Gesetz zur Beschaffung von sauberen Bussen und Nutzfahrzeugen (SaubFahrzeugBeschG.) für Anschaffungen von „schweren Nutzfahrzeugen“ im Referenzzeitraum vom 02.08.2021 bis 31.12.2025 eine Mindestquote von 10 % der Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen wie z.B. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe, Biokraftstoffe verlangt. Auf Grund der nicht planbaren Entwicklung der Förderkulisse ist zum heutigen Stand von einer 100 %-igen Selbstfinanzierung auszugehen. Darüber hinaus ist das Mieten oder Leasen eines Fahrzeugs nach den Maßstäben des SaubFahrzeugBeschG. ausgeschlossen, da es im bisherigen Marktumfeld keine Anbieter gibt.

Gebäude

Das Fuhrparkgebäude, in dem unter anderem auch die städtischen Müllfahrzeuge untergebracht sind, befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Das Dach ist undicht, die 40 Jahre alte Heizanlage, welche ebenso das anliegende Verwaltungsgebäude versorgt, ist reparaturanfällig und die KFZ-Werkstattgruben sowie die Fahrzeughalle müssen dringend saniert werden. Dieser Unterhaltungsrückstand erfordert eine neue Gesamtplanung / Neubau für diesen Standort.

Die Kosten, die sich aus dem Bauvolumen für eine weitere Integration der Müllabfuhr ergeben würden, sind nicht konkret zu beziffern. Es ist jedoch offensichtlich, dass die Werkstatt, Abstellmöglichkeiten, Sozialraum, Büros etc. deutlich kleiner geplant werden können, wenn die Müllabfuhr nicht mehr bei der KST ist.

Unter den jetzigen Bedingungen können aktuell bereits zwei neu angeschaffte Müllfahrzeuge auf Grund ihrer Beschaffenheit, mehr Fassungsvermögen der Fahrzeugtrommeln und Länge des Fahrzeugs, nicht mehr auf den vorhandenen Fahrzeugplätzen untergebracht werden. Sie werden im Freien geparkt, was an kalten Wintertagen eine längere Aufwärm- und Enteisungszeit vor der Abfahrt erfordert.

2.3. Fortführung oder Kündigung der Vereinbarung

A) Argumente für eine Fortführung:

- Die Zusammenarbeit zwischen dem LRA und der KST hat sich in Jahren sehr gefestigt. Beide Beteiligten sind zuverlässige Partner, die in einer Einheit gegenüber den Tübinger Bürgern auftreten und bei Herausforderungen gemeinsam eine gute Lösung erzielen möchten.
- Es wurde über Jahre ein hoher Standard in der Sammlungs- und Transportdienstleistung für die Bürger. Nahezu alle Transportleistungen werden pünktlich, termingerecht und somit zuverlässig erledigt.
- Die Organisation der Mülltouren verfügt über jahrelange Erfahrungen und wurde stetig weiterentwickelt.
- Durch die eigene Fuhrparkwerkstatt ist die KST sehr flexibel in der Reparatur und somit wieder zügig einsatzfähig.

- Die Kommunikationswege zwischen der Müllabfuhr und den anderen KST Bereichen (Bauhof, Verkehrstechnik) sowie ggü. den städtischen Ämtern in Sachen wilder Müll, Märkte, Straßenschäden etc. sind kurz und in gut laufenden Bahnen, da bei den KST Mitarbeitern der Blick für die gesamte Stadt Tübingen vorhanden ist. Dies ist bei privaten Unternehmen nicht der Fall.
- Bei städtischen Veranstaltungen kommt es zu einer internen und somit unkomplizierten Beauftragung der Müllentsorgung.
- Im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge können beispielsweise die Fahrer bei unvorhergesehenen Naturkatastrophen unterstützend agieren.

B) Argumente für eine Kündigung:

- Die Sammlungs- und Transportdienstleistung ggü. dem Landratsamt kann nur mit einem außerordentlichen Kraftakt vollzogen werden, der tief in die anderen KST-Bereiche eingreift. Grundsätzlich ist die Aufgabenbewältigung der Müllabfuhr als überdurchschnittlich intensiv einzuordnen.
- Der hohe Krankenstand erfordert den Einsatz von Mitarbeitern_innen aus anderen KST-Bereichen. Dies führt zu Unmut und Frustration. Zum einen ist die Ausführung auf Grund unterschiedlicher Betriebsstandorte erschwert und zum anderen wird die Personalplanung der aushelfenden Bereiche gestört und komplexer.
- Nach rechtlicher Überprüfung der vertraglichen Regelung ist es nicht möglich, innerhalb der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung grundlegende Abrechnungsmodalitäten zu ändern. Lediglich Anpassungen bei den Müllmengen und Behältermengen konnten ab dem Jahr 2022 berücksichtigt werden. Somit bleibt der Betriebszweig Müllabfuhr weiter defizitär.
- Die Einführung der Express-Sperrmüllabholung (Abholung innerhalb von 4 Tagen) sorgt für eine gesteigerte Anforderung an die KST.
- Die städtebauliche Ausweitung des Stadtgebietes und der dadurch einhergehende Anstieg der Einwohnerzahl (Stand März 2023: 90.227) korreliert stark mit den gestiegenen Behälterzahlen. Damit wächst auch der Aufgabenumfang der Müllabfuhr. Die erhöhte Frequentierung durch mehr Behälter bedeutet für die Mitarbeiter eine körperliche Mehrbelastung.
- Die Dienstleistung bzw. der Aufwand des Änderungsdienstes (Schlösser anbringen, Mülleimer abholen / bereitstellen / tauschen / reparieren etc.) hat sich ebenfalls in den letzten Jahren durch die Steigerung der Behälter erhöht. Eine monetäre Kompensation erfolgt erst seit dem Jahr 2022.
- In der Vergangenheit war angedacht, dass die Müllfahrer im Winterdienst tätig sein können. Die erhoffte Synergie konnte in der Praxis nicht bestätigt werden.
- Auf Grund des gealterten Fuhrparks ist bei Fortführung des Vertrags die Anschaffung neuer Fahrzeuge unumgänglich. Dabei müssen die neuen Euro-Normen in den Fahrzeugklassen berücksichtigt sowie bei der Neuanschaffung bis 2025 die Quote von mind. 10 % der Fahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen erreicht werden. Das daraus resultierende Investitionsvolumen liegt bei ca. 4 Mio. EURO.
- Bei Kündigung des Vertrages kann in der neuen Standortplanung (Zusammenlegung Schwärzlocher Täle (Bauhof), Verwaltung, Fuhrpark und Verkehrstechnik) auf die großen Stellplätze der Müllfahrzeuge, die eine erhebliche Größen- und Kostenbindung mit sich bringen, verzichtet werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Im Rahmen eines komplexen Abwägungsprozesses schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der in Punkt 2.3 genannten Argumente vor, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 30.06.2023 auf den 31.12.2024 zu kündigen.

Die Kündigung hätte folgende Auswirkungen:

In der Regel ist bei der Auflösung eines Betriebszweigs eine der größten Herausforderung der sozialverträgliche Umgang mit dem Personal. In diesem Fall kann das Personal in andere KST-Bereiche integriert werden, mit dem Vorteil, dass die dort aufkommenden personellen Vakanzen, welche durch hohe Krankenstände oder die beginnende Rentenwelle entstehen, aufgefangen werden können. Zusätzlich können nicht umgesetzte Aufgaben übernommen bzw. erledigt werden.

Es ist davon auszugehen, dass auf Grund des Fachkräftemangels ein Teil der Fahrer, vermutlich mindestens drei Fahrer, den monetär attraktiveren Bedingungen am Arbeitsmarkt folgen und externe Fahrertätigkeiten übernehmen. Die weiteren Fahrer können bei der KST integriert werden (Kehrmaschinen / LKW Transporte / Sonderfahrzeuge).

Ebenso ist die Integrierung der zwölf Lader innerhalb der KST möglich. So kann die bei der Stadtreinigung, Grünpflege und der Verkehrstechnik angespannte Personalsituation (durch Krankenstand und Vakanzen) verbessert werden. Es gilt dabei zu beachten, dass sich die Lohngruppen der Mitarbeiter (Lader) durch die neuen Tätigkeiten von E03 auf E04 erhöhen werden.

Eine Integration der Müllabfuhr-Mitarbeiter in andere KST Infrastrukturbereiche beinhaltet eine Leistungsabrechnung nach entsprechenden Personalverrechnungssätzen gegenüber der Stadt und hat Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Ab 2025 müsste vorerst mit einer Ersätze-Erhöhung von ca. 850.000 EURO gerechnet werden, dem gegenüber steht eine höhere Arbeitsleistung von Seiten der KST in den Bereichen Stadtreinigung und Grünpflege. Der Betrag schmilzt dann im Zuge der Renteneintritte in den Jahren ab.

4. Lösungsvarianten

4.1 Fortführung der Müllabfuhr

Alternativ kann der Gemeinderat sich für die Fortführung der Müllabfuhr entscheiden. Die Vereinbarung wird bis zum 31.12.2029 geschlossen. Danach erfolgt eine Laufzeitverlängerung um ein Jahr, sofern der Landkreis dies wünscht. Im Anschluss daran verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht von der Stadt oder dem Landkreis spätestens 18 Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Nachfolgende vertragliche Voraussetzungen sind bei dieser Entscheidung einerseits gegeben und müssen andererseits dringlich berücksichtigt werden:

- *Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landratsamt:*
Das Hauptziel bei der Fortführung der Dienstleistung sollte zwingend die Vermeidung

eines Defizits sein. Jedoch kollidiert genau diese Bedingung mit den derzeitigen Bestandteilen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und macht eine Kündigung unausweichlich. Das würde bedeuten, dass der Landkreis die Müllabfuhr für die Stadt und die Landkreisgebiete europaweit ausschreiben muss.

Wird die Vereinbarung nicht gekündigt, kommt es zu keiner ausreichenden vertraglichen Anpassung mit der Folge, dass das jährliche Defizit in Höhe von ca. 250.000 – 300.000 EURO bestehen bleibt, tendenziell sich in den Folgejahren noch erhöht. In diesem Fall erfolgt ein vollumfänglicher Ausgleich durch die Stadt Tübingen. Es bleibt festzuhalten, dass die Lösung für eine Fortführung der Müllabfuhr unter der Prämisse der Defizitvermeidung so nicht erreicht werden kann.

Unabhängig davon, sollten ebenso die unter Punkt 2.1 aufgezeigten und nachfolgend konkretisierten strukturellen Problemstellungen gelöst werden.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt kann nicht zugesichert werden, dass die Vereinbarung über das Jahr 2029 hinaus besteht. Danach kann ggf. um Einzeljahre verlängert werden, wie derzeit bereits der Fall ist. Dies hat zur Folge, dass ab 2030 die Zukunft der Müllabfuhr erneut unklar ist und Investitionen (Fahrzeuge, Standortplanung) ohne langfristige Sicherheit getätigt werden.

Wird die Vereinbarung um fünf weitere Jahre verlängert, sind folgende strukturelle und investive Voraussetzungen unumgänglich:

- *Personal:*
Die Personaldisposition läuft ausschließlich über den Bereich Müllabfuhr. Andere KST-Bereiche stellen für diesen Betriebszweig kein Personal. Dadurch kommt es zum Aufbau von vier neuen Stellen mit einem Gehaltsvolumen von ca. 200.000 EURO. Durch Wegfall der internen sowie externen Personalleihe kann dieser Betrag teilweise refinanziert werden.
- *Fuhrpark:*
Es wird signifikant in die Infrastruktur investiert, indem die veralteten Fahrzeuge ersetzt werden. Das dafür benötigte Investitionsvolumen liegt bei ca. 4 Mio. EURO. Dieser Betrag kann sich noch erhöhen.
- *Standortplanung / Neubau:*
In der Standortplanung muss die Unterbringung der neuen, größeren Müllautos vollumfänglich eingeplant werden.

4.2 Übertragung der Entsorgungspflicht nach § 6 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz auf die Universitätsstadt Tübingen

Das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz regelt in § 6 Abs. 2, dass die Landkreise die Gemeinden auf deren Antrag mit der verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung folgender Aufgaben beauftragen können:

1. Einsammeln von Abfällen,
2. Befördern von Abfällen,
3. Verwertung von Bioabfällen,

4. Entsorgung von Klärschlamm und

5. Entsorgung von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch

Die Universitätsstadt Tübingen könnte einen Antrag auf Übertragung des Einsammelns und Beförderns von Abfällen sowie anderer Bereiche stellen. Über diesen Antrag hat der Kreistag zu befinden. Für die Stadt würde dies bedeuten, dass die Stadtverwaltung die zwischenzeitlich abgebaute Verwaltungskompetenz im Bereich der Gebührenkalkulation, des Gebühreneinzugs, der Abfallberatung etc. wieder aufbauen muss.

Im Jahr 2009 wurde diese Lösungsvariante bereits durch ein Gutachten geprüft (gemeinsame Beauftragung Stadt und Landkreis, Vorlage 478/2009). Im Ergebnis wurde diese Übertragung als nicht zielführend erachtet.